

Ist der Gegenstand der Beschuldigung eine Straftat, die gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 StGB Verbrechenscharakter erlangen kann, ist zu prüfen, ob eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten ist. Das gilt auch für schwere fahrlässige Vergehen. Die Erwartung einer solchen Strafe muß sich auf der Grundlage der vorliegenden Beweismittel aus den konkreten Strafzumessungstatsachen gemäß § 61 StGB sowie aus den in §§ 62 bis 64 StGB enthaltenen Grundsätzen ergeben. Sie zwingt jedoch nicht in jedem Fall zur Inhaftierung. Auch insoweit sind die Persönlichkeit des Beschuldigten oder des Angeklagten sowie Umstände, durch die ihm die Möglichkeit für weitere Straftaten entzogen ist, zu berücksichtigen. In die Prüfung der Notwendigkeit der Inhaftierung sind auch solche Umstände wie Selbstanzeige und Wiedergutmachungsanstrengungen cinzu beziehen.

So wird bei einem erstmalig begangenen Verbrechen zum Nachteil sozialistischen oder persönlichen Eigentums, bei dem die Höhe des verursachten Schadens die Verbrechensgrenze nicht wesentlich übersteigt, die Unumgänglichkeit in der Regel nicht vorliegen, wenn Umstände aus der beruflichen oder persönlichen Sphäre des Beschuldigten oder des Angeklagten erwarten lassen, daß er sich der Durchführung des Strafverfahrens nicht entziehen wird, oder diese Erwartung aus seiner Haltung zur Straftat nach deren Aufdeckung geschlußfolgert werden kann.

Bei schweren fahrlässigen Vergehen ist in der Regel nur dann eine Inhaftierung unumgänglich, wenn der Grad der Schuld hoch ist (z. B. alkoholbedingtes pflichtwidriges Verhalten) und schwere Folgen (wie der Tod von Menschen oder außerordentlich große volkswirtschaftliche Schäden) eingetreten sind.

4.4.

Wiederholungsgefahr

Wiederholungsgefahr im Sinne des § 122 Abs. 1 Ziff. 3 StPO ist gegeben, wenn die begründete Annahme besteht, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte mindestens eine weitere Straftat begeht, falls er auf freiem Fuß bleibt.

Die wiederholte Mißachtung der Strafgesetze setzt Vorbestraftheit oder mehrfache Tatbegehung voraus. Eine Vortat kann auch erst im anhängigen Verfahren bekannt geworden sein.

Aus dem gesamten bisherigen strafrechtswidrigen Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten muß sich die Gefahr ergeben, daß er wiederum straffällig wird. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn zwischen der Vortat und der erneuten Straftat ein innerer Zusammenhang besteht, der erkennen läßt, daß die neue Tat Ausdruck der Fortsetzung des bisherigen strafrechtswidrigen Verhaltens ist.

Bei der Einschätzung der Unumgänglichkeit der Inhaftierung kommt es entscheidend darauf an, von welcher Art und Schwere eine mögliche weitere Straftat bei Nichtinhaftnahme des Beschuldigten

oder des Angeklagten sein könnte. Anhaltspunkte dafür ergeben sich z. B. aus der Art und Erheblichkeit der bisherigen Straftaten, der Angriffsrichtung, der Art und Weise der Tatbegehung, den Motiven und der Persönlichkeit des Täters. Die Unumgänglichkeit liegt in der Regel nur dann vor, wenn wegen der zu erwartenden Straftat die Gefahr einer erheblichen Mißachtung der Strafgesetze besteht.

Die Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft ist bei Vorliegen von Wiederholungsgefahr in der Regel nicht gegeben, wenn einschlägig Vorbestrafte

- Eigentumsstraftaten begehen, deren objektive Schädlichkeit bei einem Ersttäter die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht rechtfertigen würde;
- Fahrzeuge unbefugt benutzen, die Tatintensität jedoch gering ist (z. B. wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte keine Garage aufgebrochen hat, nur eine kurze Strecke gefahren oder nur als Beifahrer mitgefahren ist und keine bedeutenden Schäden am Kraftfahrzeug entstanden sind);
- sexuelle Handlungen in der Öffentlichkeit (§ 124 StGB) vornehmen.

4.5.

Angedrohte Haftstrafe oder angedrohter Strafarrrest und zu erwartende Strafe mit Freiheitsentzug

Die Haftgründe der Haftstrafe und des Strafarrrestes dienen einer sofortigen unterschiedenen Reaktion auf bestimmte Vergehen mit rowdyhaftem oder grob disziplinwidrigem Charakter, insbesondere gegen die staatliche und öffentliche Ordnung sowie die militärische Disziplin. Das Anliegen besteht darin, die zügige Durchführung des Strafverfahrens zu sichern, damit durch den Ausspruch einer dem Strafzweck der §§ 41 Abs. 1, 252 Abs. 2 StGB entsprechenden Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eine nachhaltige Disziplinierung des Angeklagten erreicht wird.

Voraussetzung der Inhaftierung ist eine zu erwartende Strafe mit Freiheitsentzug.

Liegt allein ein derartiger Haftgrund vor, ist die Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft in der Regel zu verneinen

- bei Rowdytum, wenn
 - es sich um Gewaltanwendung von geringerer Intensität handelt, mit der die öffentliche Ordnung nur unbedeutend beeinträchtigt wurde;
 - durch die Straftat nur geringfügige gesundheitliche Folgen oder unerhebliche materielle Schäden verursacht wurden;
- bei Verletzung von gerichtlichen Maßnahmen, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte ihm gemäß §§ 47, 48 StGB erteilte Auflagen verletzt, darüber hinaus die öffentliche Ordnung und Sicherheit aber nicht erheblich stört und sich an seinem Wohnort aufhält;